

1. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Technischen Hochschule Wildau

Auf der Grundlage von § 79 Abs. 1 Satz 1 und § 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 27. Januar 2025 für die Hochschulbibliothek folgende erste Änderung der Benutzungsordnung beschlossen:¹

Artikel I

Die Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Technischen Hochschule Wildau vom 05. Dezember 2018, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 47/2018 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Punkt b. wird wie folgt geändert:

Es werden die Wörter „Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer“ ersetzt durch die Wörter „und Hochschulbeschäftigte“.

2. § 12 Abs. 6 Punkt b. wird wie folgt neu gefasst:

„b. Hochschulbeschäftigte: max. 200 Ausleihen davon 200 Medien aus dem Freihandbestand, 20 Medien aus der Lehrbuchsammlung, 50 Zeitschriften, 20 Fernleihen;“

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 10. Januar 2025 genehmigt.

3. § 13 Abs. 1 Punkt b. wird wie folgt neu gefasst:

„b. Hochschulbeschäftigte: Medien aus dem Freihandbestand 120 Werktage, Medien aus der Lehrbuchsammlung 20 Werktage, Zeitschriften und Zeitschriftenbände 10 Werktage;“

4. § 13 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt geändert:

Es werden die Wörter „Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern“ ersetzt durch das Wort „Hochschulbeschäftigten“.

5. § 13 Abs. 4 S. 1 wird wie folgt geändert:

Es werden die Wörter „Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern“ ersetzt durch das Wort „Hochschulbeschäftigten“.

Artikel II **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Artikel III **Bekanntmachungserlaubnis**

Die Hochschulverwaltung wird ermächtigt, die Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Technischen Hochschule Wildau in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltende Fassung in den Amtlichen Mitteilungen bekanntzumachen.

Wildau, 12. Februar 2025

gez. Prof. Dr. Ulrike Tippe
Präsidentin
Technische Hochschule Wildau